



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

**Generalsekretariat EFD**  
Rechtsdienst EFD

25. März 2015

---

# **Teilrevision der Aufsichtsverordnung AVO**

## **Erläuterungsbericht**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
1.1	Solvabilität.....	3
1.2	Qualitatives Risikomanagement .....	4
1.3	Offenlegung.....	4
1.4	Versicherungstechnische Rückstellungen und gebundenes Vermögen .....	5
1.5	Versicherungsvermittleraufsicht.....	5
1.6	Verschiedene weitere Anpassungen .....	5
<b>2</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....</b>	<b>5</b>
2.1	Solvabilität.....	5
2.1.1	Solvabilität I .....	5
2.1.2	Schweizer Solvenztest (SST) .....	8
2.2	Qualitatives Risikomanagement .....	16
2.2.1	Gewährsvorschriften .....	16
2.2.2	Ziel und Inhalt .....	17
2.2.3	Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs .....	18
2.2.4	Liquiditätsanforderungen .....	18
2.3	Offenlegung (Disclosure).....	19
2.4	Versicherungstechnische Rückstellungen und gebundenes Vermögen .....	19
2.5	Revision des Vermittleraufsichtsrechts .....	24
2.6	Verschiedene weitere Anpassungen .....	25
2.6.1	Gruppen und Konglomerate .....	25
2.6.2	Lebensversicherung .....	25
2.6.3	Rechnungslegung.....	26

## 1 Ausgangslage

Das totalrevidierte Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG; SR 961.01) ist seit dem 1. Januar 2006 in Kraft. Die Lehren aus der Finanz- und Wirtschaftskrise und aus der Einführung der risikobasierten Solvenzmessmethode «Schweizer Solvenzttest», die Äquivalenzprüfung durch die EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority) im Herbst 2011, das FSAP (Financial Sector Assessment Program) von 2013 und internationale Entwicklungen haben Revisionsbedarf im Versicherungsaufsichtsrecht aufgezeigt. Wesentlicher Änderungsbedarf besteht in den zentralen Themen Solvabilität, qualitatives Risikomanagement und Offenlegung. Die notwendige Änderung der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 (AVO; SR 961.011) ermöglicht auch Anpassungen bei den versicherungstechnischen Rückstellungen, dem gebundenen Vermögen, bei der Vermittleraufsicht sowie bei einigen branchenspezifischen Bestimmungen.

### 1.1 Solvabilität

Nach geltender AVO bestehen derzeit gleichwertig zwei Solvenzmessmethoden: Solvabilität I und der Schweizer Solvenzttest (SST). Mit der fortschreitenden Entwicklung auch im internationalen Bereich erweist es sich als zunehmend unverhältnismässig und auch mit dem Versichertenschutz nicht zu rechtfertigen, weiterhin zwei Solvenzmessmethoden anzuwenden. Schon die bundesrätliche Botschaft zum VAG von 2003 stellte fest, die nach Solvabilität I berechnete Solvabilitätsspanne biete nicht mehr die notwendige Sicherheit. Solvabilität I berücksichtigt das individuelle Risikoprofil des Unternehmens nicht. Die erforderlichen Eigenmittel werden nach Massgabe des Geschäftsumfangs mittels volumenbezogener, formelhafter Einheitsrechnungen ermittelt. Die Methode stellt an ein Unternehmen mit höheren Risiken grundsätzlich keine höheren Kapitalanforderungen, erfasst u.a. keine Markt- und Kreditrisiken und fördert somit auch das Risikobewusstsein nicht. Demgemäss ist Solvabilität I von sehr beschränktem Aussagewert und trägt kaum zum Versichertenschutz, der zentralen Zielsetzung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, bei. Angesichts der bekannten Mängel hat Solvabilität I nach dem vollständigen Inkrafttreten des SST die Daseinsberechtigung verloren, umso mehr, als auch die Versicherungsaufsicht nunmehr risikogewichtet erfolgt. Auch die Versicherungswirtschaft plädiert namentlich in der Gruppenaufsicht für die Ablösung von Solvabilität I durch den SST, insbesondere, weil die Anwendung beider Methoden zu widersprüchlichen Ergebnissen führt. Hinzu kommt, dass auf EU-Ebene Solvabilität I per 2016 durch das neue Solvenzregime nach der EU-Richtlinie Solvabilität II<sup>1</sup> abgelöst wird. Solvabilität I soll deshalb soweit möglich aufgegeben und der Schweizer Solvenzttest als Pendant zur neuen Solvenzmessmethode der EU als einziges Solvenzprüfinstrument positioniert werden. Der SST ermöglicht – mit wenigen Ausnahmen – eine umfassende Sicht auf die Unternehmensrisiken und den sich daraus ergebenden, marktnah ermittelten Kapitalbedarf. Die relevanten Markt-, Kredit- und Versicherungsrisiken werden mittels eines standardisierten oder gesellschaftsindividuellen Modells quantifiziert und der daraus resultierende Kapitalbedarf (Zielkapital) dem tatsächlich verfügbaren Kapital (risikotragendes Kapital) gegenübergestellt. Insbesondere wegen des Anspruchs auf die unternehmensindividuelle Quantifizierung der Finanz- und Versicherungsrisiken und weil viele Entscheide auf Ermessen und Schätzungen basieren, ist eine praxistaugliche und justiziable Umsetzung äusserst anspruchsvoll.

Der SST als ein zentrales Instrument der modernen, risikobasierten Aufsicht findet nach einer fünfjährigen Übergangsfrist seit 1. Januar 2011 vollständige Anwendung. Rund die Hälfte der SST-pflichtigen Versicherungsunternehmen hat sich für die Entwicklung eines unterneh-

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1; in der Fassung der Richtlinie 2014/51/EU, ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 1.

mensspezifischen internen Modells entschieden, die übrigen Versicherungsunternehmen ermitteln ihre aufsichtsrechtliche Solvenz mit einem Standardmodell der FINMA. Die praktische Anwendung des SST hat gezeigt, dass die fundierte Prüfung anspruchsvoller interner Modelle einen unverhältnismässigen Aufwand für die Aufsicht auslöst. Andererseits ist auch für viele Versicherungsunternehmen die Beanspruchung für die Entwicklung und den fortlaufenden Unterhalt eines internen Modells erheblich, wenn sie den aufsichtsrechtlichen Anforderungen genügen wollen. Die praktische Anwendung des SST muss daher im Interesse eines ökonomischen Ressourceneinsatzes angepasst werden, was primär durch den erweiterten Einsatz von Standardmodellen angestrebt werden soll. Die FINMA wird hinsichtlich derjenigen Versicherungsunternehmen, die von einem internen Modell zu einem Standardmodell wechseln, dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit in besonderem Masse Aufmerksamkeit schenken und insbesondere den Kosten, welche die entsprechenden Unternehmen bislang in die Entwicklung ihres internen Modells gesteckt haben, durch ausreichende Übergangsfristen Rechnung tragen. Die vermehrte Verwendung von Standardmodellen führt nicht nur zu einer Vereinfachung in der Anwendung, sondern auch zu einer besseren Vergleichbarkeit im Markt.

Mit der Revision wird der Vorrang der Verwendung von Standardmodellen etabliert. Dabei geht es nicht darum, generell den Kapitalbedarf in der Versicherungswirtschaft zu erhöhen, sondern um die praxisgerechte Anpassung und Optimierung des Solvenzmessinstruments. Die FINMA wird die nötigen Standardmodelle zur Verfügung stellen. Sie wird gleichzeitig die Kalibrierung der Modelle im Auge behalten, damit Standardmodelle nicht systematisch und signifikant höheren Kapitalbedarf auslösen.

Revisionsbedarf besteht auch, weil die geltende Rechtsgrundlage zu wenige Differenzierungsmöglichkeiten nach der unterschiedlichen Risikolage der Versicherungsunternehmen zulässt. Auch kann die derzeit gültige Regulierung das Bedürfnis nach erhöhtem Berichtsrhythmus nicht befriedigen.

Des Weiteren sind Änderungen im Bereich der Qualitätsanforderungen an das verfügbare Kapital vorgesehen.

## **1.2 Qualitatives Risikomanagement**

Das qualitative Risikomanagement umfasst die sogenannte «non financial performance», d.h. die Organisation, die Struktur und die Prozesse eines Unternehmens. Neben dem eigentlichen Risikomanagement werden die Corporate Governance mit der Aufgabenverteilung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, die Kontrollfunktionen und die Einhaltung des Rechtsrahmens erfasst. Die Bestimmungen zum qualitativen Risikomanagement im geltenden Versicherungsaufsichtsrecht sind pauschal und beschränken sich auf wenige Normen. Damit erfüllt die Schweiz internationale Standards (Insurance Core Principles der International Association of Insurance Supervisors [IAIS ICPs]) nicht, was durch die letzte FSAP-Prüfung bestätigt wurde. Im Vergleich zum EU-Recht ist das schweizerische Aufsichtsrecht wenig konkretisiert. Auf AVO-Stufe fehlen insbesondere Bestimmungen zum ORSA (Own Risk and Solvency Assessment), zur Compliance-Funktion sowie zur Liquidität. Das bereits bestehende FINMA-RS 13/5 «Liquidität Versicherer» gibt zur Liquidität lediglich Berichterstattungspflichten vor. Es besteht keine ausreichende rechtliche Grundlage, um konkrete Liquiditätsanforderungen zu stellen.

## **1.3 Offenlegung**

Ein funktionierender Markt und der Versichertenschutz verlangen Transparenz als Voraussetzung sachgerechter Entscheide. Insbesondere die zeitgerechte Information zur Risiko- und Finanzlage der Versicherungsunternehmen ist zentral. Die FINMA veröffentlicht nach

geltendem Recht keine Solvenz-Ergebnisse einzelner Versicherungsunternehmen. Mit der Revision wird ein Offenlegungs-Konzept realisiert, das die Gleichwertigkeit mit international anerkannten Standards (ICPs der IAIS) und der EU-Regelung unter Solvency II gewährleistet. Mit dem neuen Rechnungslegungsrecht wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, die direkte Offenlegung auf Stufe AVO zu realisieren. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, soll das neue Offenlegungs-Regime nicht vor dem Inkrafttreten der Solvency II-Richtlinie in Kraft gesetzt werden.

#### **1.4 Versicherungstechnische Rückstellungen und gebundenes Vermögen**

Die versicherungstechnischen Rückstellungen und das gebundene Vermögen stellen ein Kernelement des Versichertenschutzes dar. Sie sichern die Ansprüche der Versicherten aus den Versicherungsverträgen. Das VAG enthält allgemein die Pflicht zur Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen und Grundsätze zum gebundenen Vermögen. Die Regulierung der Einzelheiten wird dem Bundesrat und der FINMA überlassen. Eine präzise Regulierung ist in diesem sensiblen Bereich von besonderer Bedeutung.

#### **1.5 Versicherungsvermittleraufsicht**

Im Vermittlerrecht werden, namentlich wegen eines einschlägigen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts, Anpassungen vorgenommen (BVG 2008/45).

#### **1.6 Verschiedene weitere Anpassungen**

Unter diesem Titel werden einzelne Anpassungen in die AVO aufgenommen, die sich seit deren Inkrafttreten aus den Bedürfnissen der Praxis ergeben haben.

In der Gruppenaufsicht wird die Meldepflicht über den Erwerb oder die Veräusserung einer Beteiligung sowie über gruppeninterne Vorgänge vorverlegt.

## **2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **2.1 Solvabilität**

Der Titel des Kapitels lautet neu «Allgemeine Bestimmungen», da es mit dem Einbau des heutigen Art. 39 (neu Art. 22a–22c) allgemeine Vorschriften enthält, die sowohl für Solvabilität I als auch für den SST relevant sind.

#### **2.1.1 Solvabilität I**

##### **Art. 15**

Der bisherige Abs. 1 wird mit dem Übergang zum SST aufgehoben. Was Abs. 2 betrifft, so bestimmt nach Art. 15 Abs. 1 Bst. e Satz 2 VAG die FINMA den massgeblichen Bruchteil, die Berechnung, den Verwahrungsort und die anrechenbaren Vermögenswerte hinsichtlich der von ausländischen Versicherungsunternehmen zu hinterlegenden Kautions. Die ausführenden Bestimmungen gehören somit auf Stufe FINMA-Verordnung, weshalb Art. 15 AVO ganz zu streichen ist.

## **Art. 22**

Solvabilität I ist neu nur noch anzuwenden, wenn dies aufgrund staatsvertraglicher Bestimmungen zwingend ist. Konkret beschränkt sich die Anwendung damit auf die Schadenversicherungsunternehmen gemäss Schadenversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU (SR 0.961.1). Die Bestimmung ist offen formuliert etwa für den Fall, in dem die Vertragsparteien des Schadenversicherungsabkommens zum Schluss gelangen sollten, Solvabilität I solle im Rahmen des Abkommens nicht mehr oder nur noch teilweise angewendet werden.

Einer übergangsrechtlichen Bestimmung bedarf es nicht: Solvabilität I wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnungsänderung nicht mehr anzuwenden sein, ausser im Bereich des Schadenversicherungsabkommens. Dort wird sie entfallen, sobald das Schadenversicherungsabkommen dies zulässt.

Ausnahmen von der SST-Pflicht sieht die revidierte Verordnung keine vor. Weiterhin nicht nach VAG bzw. AVO SST-pflichtig sind Krankenkassen, weil sie nicht der institutionellen Aufsicht der FINMA unterstehen, sowie Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen, weil sie über kein Eigenkapital verfügen.

## **Art. 22a**

Die Bestimmung ersetzt und ergänzt mit sprachlichen und terminologischen Anpassungen den bisherigen Art. 39. Der Begriff «Hybride Instrumente» wird durch den allgemeineren Begriff «Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente» ersetzt. Damit sollen nicht nur Wandelanleihen eingeschlossen werden, die bei Eintritt eines vorab definierten Ereignisses eine Wandlung von Fremd- in Eigenkapital vorsehen, sondern auch Instrumente, die nach dem Eintritt einer bestimmten Bedingung, z.B. einer SST-Ratio unter 100%, verfallen und zu Eigenkapital werden, ohne dass der Anleger irgendeinen Gegenwert erhält.

Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente gelten – sofern sie die Voraussetzungen von Abs. 1 Bst. a bis g erfüllen – als anrechenbare Eigenmittel im Rahmen von Solvabilität I. Bei Wandelanleihen erfolgt die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital erst durch den Eintritt eines zukünftigen Ereignisses. Deshalb können sie das risikotragende Kapital in einem Jahr beeinflussen und sollen somit im Zielkapital des SST mindernd berücksichtigt werden können.

Die Genehmigungspflicht für die Anrechnung der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente in der verfügbaren Solvabilitätsspanne (Solvabilität I) wird neu explizit auch für die Berücksichtigung im risikotragenden Kapital oder im Zielkapital (SST) festgehalten.

Der Wegfall der Frist in Abs. 1 Bst. g kommt den Bedürfnissen der Versicherungswirtschaft entgegen. Es wird in der Verantwortung und im Interesse des Versicherungsunternehmens liegen, in seiner Planung den für die Prüfung und Genehmigung notwendigen Zeitbedarf der FINMA ausreichend zu berücksichtigen.

Die Mindestvoraussetzungen für die Anrechnung werden leicht ausgebaut. Weil die Ausgestaltung von risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten immer innovativer wird, ist eine Ergänzung durch Abs. 2 notwendig. Diese Bestimmung wird neu erlauben, Kriterien festzulegen, die für die Qualität der Instrumente wesentlich erscheinen (z.B. zwingender Zinsaufschub, nicht-kumulativer Zinsaufschub, ökonomische Laufzeit, Zinsaufschlag [Step-Up nach definierter Zinsphase], Tilgungsmöglichkeit in Aktien). Um Unsicherheiten des Marktes bei der Ausgabe von Instrumenten vorzubeugen, wird eine Bestandesschutzklausel aufgenommen (vgl. Übergangsbestimmungen Art. 216b).

### **Art. 22b**

Die Bestimmung wird notwendig, da risikoabsorbierende Instrumente neu wahlweise auch im Zielkapital statt wie bisher nur im risikotragenden Kapital berücksichtigt werden können. Die Beschränkung der Anrechnung von risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten ist zweistufig: Zuerst gilt Art. 22b und danach die Beschränkung von Art. 47 und 49 (Risikotragendes Kapital). Einzelheiten dazu, insbesondere auch die Frage, ob Nominal- oder marktnahe Werte für die Anrechnung heranzuziehen sind, werden der Aufsichtspraxis überlassen.

### **Art. 22c**

Die Bestimmung legt im Wesentlichen unverändert die Grenzen für die Anrechnung der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente an die Eigenmittel unter Solvabilität I fest.

### **Art. 23–26 und 33–36**

Diese Bestimmungen werden als Folge des Übergangs zum SST aufgehoben.

### **Art. 37 Abs. 1 Bst. h und Abs. 2 Bst. a**

Diese Bestimmungen betreffen die Lebens- und die Lebensrückversicherung und werden als Folge des Übergangs zum SST aufgehoben.

### **Art. 37 Abs. 2 Bst. d**

Hier erfolgt eine begriffliche Anpassung an Art. 22a–22c sowie eine Anpassung des Verweises.

### **Art. 37 Abs. 3 Bst. a**

Die Bestimmung ist nach dem Inkrafttreten des neuen Rechnungslegungsrechts des Obligationenrechts (OR; SR 220) per 1. Januar 2013 obsolet: Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. e OR schreibt vor, dass im Eigenkapital die eigenen Kapitalanteile als Minusposten ausgewiesen werden müssen. Nicht betroffen von dieser Regelung sind die Aktien, die für Dritte gehalten werden. Diese sind als Aktiven separat auszuweisen (Kapitalanlagen auf Rechnung und Risiko Dritter) und im Fremdkapital sind dafür separat Rückstellungen zu bilden (vgl. die Erläuterungen zu Art. 111b).

### **Art. 39**

Der Inhalt von Art. 39 wurde in den neuen Art. 22a–22c übertragen.

### **Art. 198**

Der Paradigmawechsel mit der weitgehenden Aufhebung von Solvabilität I auf Stufe der Einzelaufsicht und deren Ersatz durch das risikobasierte und deshalb adäquatere Solvenzmesssystem SST ist auch auf Stufe der Gruppen- und Konglomeratsaufsicht nachzuvollziehen.

### **Art. 199**

Diese Bestimmung wird aufgehoben – die Begründung findet sich im Kommentar zu Art. 198.

## **Art. 200**

Diese Bestimmung wird aufgehoben – die Begründung findet sich im Kommentar zu Art. 198.

## **Art. 204**

Art. 200 wird mit der Abschaffung von Solvabilität I für Gruppen dahinfallen und erscheint daher in dieser Verweisnorm nicht mehr. Der Verweis auf Art. 216 ist infolge Zeitablaufs obsolet geworden.

## **Art. 206**

Diese Bestimmung wird aufgehoben – die Begründung findet sich im Kommentar zu Art. 198.

### **2.1.2 Schweizer Solvenztest (SST)**

#### **Art. 2**

Mit der Revision werden alle Versicherungsunternehmen SST-pflichtig. Die Ausnahmeregelung von Art. 2 entfällt.

Diese Anpassung drängt sich auf, da der SST nach der Abschaffung von Solvabilität I das einzige Solvenzmessinstrument ist. Zudem wird der Kritik Rechnung getragen, welcher die Schweiz im Rahmen der Äquivalenz-Beurteilung durch EIOPA ausgesetzt war (EIOPA Advice to the European Commission, Equivalence assessment of the Swiss supervisory system in relation to articles 172, 227 and 260 of the Solvency II Directive).

Die FINMA hat neu die Möglichkeit, der Risikosituation der Unternehmen Rechnung zu tragen, sei es mit einem vereinfachten SST-Modell, sei es durch Vereinfachungen bei der Durchführung des SST. Praktisch dürfte sich somit der Aufwand für die meisten Rückversicherungscaptives nicht wesentlich erhöhen.

#### **Art. 41**

In Abs. 1 wurde einzig ein klärender Verweis auf Art. 47 bis 49 eingefügt.

Der bisherige Abs. 2 umschreibt das risikotragende Kapital und ist in systematischer Hinsicht falsch platziert. Er wird dementsprechend aufgehoben. Das risikotragende Kapital ist richtigerweise in Art. 47 Abs. 1 definiert.

Im neuen Abs. 2 (bisher Abs. 3) wird der Begriff «Eintrittswahrscheinlichkeit» durch «Wahrscheinlichkeit» ersetzt. In der Regel dürfte eine Anpassung der Wahrscheinlichkeit nach unten erfolgen, also zu Erleichterungen für die Versicherungsunternehmen führen. Gleichwohl wird der FINMA auch die Kompetenz erteilt, vorsorglich auf eine Verbesserung der Solvenz hinzuwirken und dazu die genannte Wahrscheinlichkeit zu erhöhen. Um die praktische Umsetzbarkeit zu gewährleisten, werden Änderungen der Wahrscheinlichkeit mindestens zwölf Monate vor dem massgeblichen Stichtag mitgeteilt. Vorbehalten bleiben Risikosituationen, in denen die FINMA gestützt auf höherrangiges Recht (insbesondere Art. 51 VAG) kürzere Fristen anordnen kann.

Der bisherige Abs. 4 wird unverändert zu Abs. 3.



## **Art. 42**

In Abs. 2 wird zur Klarstellung die Formulierung «in der Regel» durch «mindestens» ersetzt. Die Risiken werden präzisiert.

Abs. 3 wird aufgehoben. Er ist redundant, weil die Definition des Zielkapitals als Veränderung des risikotragenden Kapitals in Art. 41 Abs. 1 bereits zum Ausdruck bringt, dass markt-nahe Bewertungsmethoden verwendet werden (vgl. hierzu auch Art. 47 und 48 sowie Anhang 3).

Auch Abs. 4 ist redundant und wird aufgehoben. Bewertungsfragen sind im Zusammenhang mit der Ermittlung des risikotragenden Kapitals und Kernkapitals relevant (siehe hierzu Art. 48 und Anhang 3).

Abs. 5 wird in Art. 46 Abs. 4 überführt.

## **Art. 43**

Ein Modell soll neu nicht mehr alleine im Kontext der Risikoquantifizierung verstanden werden, sondern auch die Bewertung miteinschliessen. Somit bezieht sich der Begriff Modell neu sowohl auf das Zielkapital als auch auf das risikotragende Kapital, womit die Bestimmung im Abschnitt über das Zielkapital systematisch falsch eingeordnet ist. In einer angepassten Fassung kommt Art. 43 neu in Art. 50a, (Grundsatz), 50b (Standardmodelle) und 50c (Interne Modelle) in die allgemeinen Bestimmungen zu stehen.

## **Art. 44**

Der letzte Satz von Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen, da er redundant zu Art. 45 ist.

## **Art. 46**

Der neue Abs. 1 stellt klar, dass spezifisch die in Versicherungsverträgen eingebetteten Optionen sowie gewährte und empfangene Garantien angesprochen sind.

Die Einzelheiten werden der Aufsichtspraxis überlassen (insbesondere die Konkretisierung der Begriffe «eingebettete Optionen», «Garantien» und «wesentlich»).

Der bisherige Abs. 2 wird gestrichen. In der Gruppen- und Konglomeratsaufsicht wird die Anwendung eines internen Modells nach wie vor der Regelfall sein. Deshalb wird die FINMA im Rahmen des Modellprüfprozesses beurteilen, inwiefern die Berücksichtigung von Diversifikationseffekten bei der Ermittlung des Zielkapitals sachgerecht ist und ob dabei der begrenzten Fungibilität des Kapitals genügend Rechnung getragen wird (vgl. auch Art. 198a).

Der neue Abs. 2 entspricht dem ehemaligen Art. 42 Abs. 5.

Das Spektrum an Zielkapital mindernden Instrumenten wird in Abs. 3 über die Rückversicherung hinaus auf weitere Kapital- und Risikotransferinstrumente ausgedehnt, zum Beispiel auf die risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente nach Art. 22a und 22b. Diese weiteren Kapital- und Risikotransferinstrumente können ihre das Zielkapital mindernde Wirkung nur dann entfalten, wenn die hier genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Beantragt das Versicherungsunternehmen eine Zielkapital mindernde Wirkung, so sind die Instrumente für die Bestimmung des risikotragenden Kapitals (Zeitpunkt t=0) als Fremdkapital zu betrachten. Begehrt

ein Versicherungsunternehmen die Anrechnung an das ergänzende Kapital, so ist nach Absatz 4 eine gleichzeitige Zielkapital mindernde Wirkung ausgeschlossen; in diesem Fall gelten die Beschränkungen gemäss Art. 47 und 49.

Abs. 5 schränkt die das Zielkapital mindernde Wirkung der in Abs. 3 genannten weiteren Kapital- und Risikotransferinstrumente ein, welche nicht unter die Bestimmungen von Art. 22a–22c fallen. Demnach dürfen solche Instrumente ihre Zielkapital mindernde Wirkung ausgehend von maximal 50 Prozent des Kernkapitals zu Beginn des Jahres entfalten.

#### **Art. 47**

In Abs. 1 ist der Zusatz ohne Belang, wonach das risikotragende Kapital «frei und unbelastet» sein muss; er wird deshalb gestrichen. In Abs. 2 wird ausdrücklich der Bezug zum risikotragenden Kapital hergestellt. In Abs. 3 wird der Zusatz «innerhalb des internen Modells» gestrichen; Modellfragen werden in den Art. 50a–50d erörtert.

#### **Art. 48**

Diese Bestimmungen werden redaktionell angepasst und die Begriffe im Zusammenhang mit der marktnahen Bewertung aufeinander abgestimmt (siehe die Erläuterungen zum Anhang 3). Dazu gehört zum Beispiel, dass «marktnah bewertetes Fremdkapital» durch «marktnaher Wert des Fremdkapitals» ersetzt wird.

In Abs. 1 wird präzisiert, dass latente Liegenschaftssteuern lediglich dann vom Kernkapital in Abzug zu bringen sind, wenn keine Verrechnung möglich ist. Diese Anpassung erfolgt aufgrund einer teilweisen Änderung der Praxis der kantonalen Steuerbehörden, die sich auf einen Bundesgerichtsentscheid stützt, der allerdings (bisher) nicht einheitlich angewendet wird.

In Abs. 2 klärt der Klammersausdruck, dass die Berücksichtigung sämtlicher ökonomisch relevanten Positionen als Gesamtbilanzansatz zu verstehen ist. Der Zusatz «auf der Grundlage der statutarischen» Bilanz wird gestrichen, da er zu einengend ist.

Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben. Er hätte allenfalls die Finanzierung des gesamten Kernkapitals mit innovativen Instrumenten ermöglicht. Inskünftig soll eine Anrechnung bestenfalls im ergänzenden Kapital möglich sein (siehe Art. 49).

#### **Art. 49**

Diese Bestimmung wird in der Terminologie und in den Verweisungen angepasst. Hybride Instrumente werden durch die risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente ersetzt. Diese werden in den neuen Art. 22a–22c geregelt.

#### **Art. 50**

Die Bestimmung wird aufgehoben. An die deren Stelle treten Art. 46 Abs. 4 bis 7, welche die generellen Anrechnungsvoraussetzungen für Kapital- und Risikotransferinstrumente enthalten.

#### **Art. 50a–50d**

Die Bestimmungen bilden unter einem neuen dritten Abschnitt zusammen eine angepasste

Version des heutigen Art. 43 (vgl. auch die Bemerkungen zu diesem Artikel). Am aufsichtsrechtlichen Verhältnis zwischen Standardmodell und internem Modell erfolgt im Vergleich zur heutigen Rechtslage keine Änderung. Es wird in der Systematik und im Wortlaut aber klarer abgebildet, dass Standardmodelle auch tatsächlich der Standard sein sollen und ein internes Modell dann zum Tragen kommt, wenn seine Verwendung sachgerechter ist.

### **Art. 50a**

Der Grundsatz, wonach Versicherungsunternehmen das für sie geeignete, von der FINMA definierte Standardmodell anwenden, wird hier verdeutlicht. Damit wird eine klare Grundlage für den angestrebten Übergang zu einer erheblich grösseren Zahl von Versicherungsunternehmen mit einem Standardmodell geschaffen. Heute verwendet nahezu die Hälfte aller SST-pflichtigen Versicherungsunternehmen ein internes Modell. In der praktischen Rechtsanwendung hat sich der Aufwand der FINMA für die Prüfung und Bewirtschaftung dieser internen Modelle indessen als unverhältnismässig hoch erwiesen, so dass ein Wechsel zu einem deutlich vermehrten Einsatz von Standardmodellen zwingend ist. Diejenigen Versicherungsunternehmen, bei denen infolge ihrer Komplexität die Bestimmung der Solvabilität mit einem internen Modell sachgerechter ist, werden dieses aber auch in Zukunft weiterführen können. Da die FINMA anfänglich die Entwicklung von internen Modellen gefördert hatte, wird sie bei Versicherungsunternehmen, die von einem internen Modell zur Anwendung eines Standardmodells übergehen, dem Verhältnismässigkeitsprinzip besonderes Augenmerk schenken (vgl. Art. 50d Abs. 2). Neben der Berücksichtigung der Kosten und angemessenen Übergangsfristen ist auch nur ein teilweiser Wechsel zu einem Standardmodell denkbar. Das interne Modell kann zudem auch schrittweise durch die Übernahme einzelner Standardmodule abgelöst werden.

### **Art. 50b**

Nach Abs. 1 definiert die FINMA verschiedene Standardmodelle. Da inskünftig die Verwendung von Standardmodellen die Regel bilden soll, wird die heutige Bestimmung (Art. 43 Abs. 2) dahingehend ergänzt, dass die Standardmodelle das Risikoprofil der meisten Versicherungsunternehmen abbilden sollen.

Nach Abs. 2 und 3 entscheidet die FINMA, welches der zur Verfügung stehenden Standardmodelle – allenfalls mit Anpassungen – Anwendung findet. Ein solcher Entscheid könnte bei Run-Off-Gesellschaften notwendig werden oder etwa auch bei Rückversicherungscaptives, bei denen entweder die Standards für Rückversicherer oder für Captives geeignet sein könnten. In der Regel wird das Modell anzuwenden sein, welches der hauptsächlich betriebenen Branche und dem im Vordergrund stehenden konkreten Versicherungsgeschäft entspricht. Auch hier wird im Einzelfall zu klären sein, welches das geeignete Modell ist (bspw. Direktversicherungsunternehmen, das hauptsächlich Rückversicherung betreibt). Ist die Anwendung eines Standardmodells nicht sachgerecht, kann die FINMA schliesslich die Verwendung eines internen Modells verfügen.

### **Art. 50c**

Art. 50c statuiert, ähnlich wie bisher Art. 43 Abs. 3, dass die FINMA auf Antrag die Verwendung eines internen Modells genehmigen kann. Ebenso können nur einzelne Module des Standardmodells durch interne Komponenten ersetzt werden («teilweises internes Modell»). Die FINMA trifft im Einzelfall bei laufendem Verfahren die notwendigen Anordnungen (bspw. kann sie verlangen, dass einzelne oder alle Module des noch nicht genehmigten Modells vorübergehend, mit Auflagen oder mit Auf- oder Abschlägen verwendet werden). Es wird Sa-

che der Aufsichtspraxis sein, geeignete, dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung tragende, Modalitäten zu definieren.

Die konkrete Ausgestaltung der Voraussetzungen für eine Genehmigung eines internen Modells wird der Aufsichtspraxis überlassen.

#### **Art. 50d**

Die Wahl, der Wechsel und wesentliche Änderungen von Modellen unterliegen der Genehmigung durch die FINMA (heutiger Art. 43 Abs. 5). Modelle und deren Änderungen dürfen erst verwendet werden, wenn die FINMA sie genehmigt hat. In der Regel wird ein einmal genehmigtes Modell während des laufenden Genehmigungsverfahrens weiter zu verwenden sein, allenfalls mit Auf- bzw. Abschlägen oder Auflagen. Es ist Sache der Aufsichtspraxis, «wesentliche Änderungen des Modells» zu konkretisieren.

Die Hinwendung in der Praxis zu einer breiteren Anwendung von Standardmodellen wird für einige Versicherungsunternehmen einen Wechsel von einem internen Modell zu einem Standardmodell oder Standardmodulen zur Folge haben. Da einige dieser betroffenen Versicherungsunternehmen erhebliche Mittel in die Entwicklung ihres internen Modells investiert haben und weil die Versicherungsaufsicht in der Vergangenheit die Entwicklung interner Modelle gefördert hatte, wird die FINMA für diese Wechsel angemessene Rahmenbedingungen und insbesondere eine genügend lange Umsetzungsfrist vorsehen (Abs. 2). Sie wird danach trachten, nach Möglichkeit den Kapitalbedarf, der sich mit dem Wechsel zum Standardmodell und dessen Verwendung im Verhältnis zum bisherigen Kapitalbedarf unter dem internen Modell im Einzelfall ergibt, nicht unangemessen zu erhöhen. Das Ziel des vermehrten Einsatzes von Standardmodellen ist nicht die generelle Erhöhung der Kapitalanforderungen (vgl. dazu Ziffer 1.1).

Wie bisher ist das Versicherungsunternehmen für die regelmässige Überprüfung des Modells verantwortlich und es überprüft neu auch die internen Voraussetzungen für dessen einwandfreie Anwendung. Stellt das Unternehmen wesentliche Unzulänglichkeiten fest, muss es die notwendigen Schritte zur Behebung in die Wege leiten. In der Regel wird die jährliche Überprüfung genügen. Eine unterjährig Überprüfung kann jedoch angezeigt sein, wenn konkrete Hinweise auf eine Veränderung der Risikosituation vorliegen, etwa bei plötzlichem Wachstum des Versicherungsunternehmens (bspw. Übernahme eines Bestandes, Fusion), bei der Aufnahme neuer Versicherungszweige oder bei sich stark veränderndem Marktumfeld.

#### **Art. 50e**

Im revidierten Recht wird auf die Möglichkeit verzichtet, einzelne Versicherungsunternehmen oder Kategorien von Versicherungsunternehmen von der SST-Pflicht freizustellen, weil der SST nach dem Wegfall von Solvabilität I das einzige Solvenzmassinstrument ist. Dafür kann die FINMA bei der Durchführung des SST Vereinfachungen nach bestimmten Kriterien (bspw. Grösse, Komplexität, Risikosituation) zulassen, was gezielte, risikobasierte Differenzierungen ermöglicht.

#### **Art. 50f**

Mit Kapitalauf- und -abschlägen soll dem Modellrisiko, den nicht modellierten Risiken und fehlerhaften Anwendungen des genehmigten Modells (Standardmodell oder genehmigtes internes Modell) Rechnung getragen werden, insbesondere bei Modellvereinfachungen, bei denen die Unterschätzung des Zielkapitals oder eine Überschätzung des risikotragenden Kapitals nicht auszuschliessen ist. Mit dieser Bestimmung wird die aktuelle Aufsichtspraxis der

Korrektur des Zielkapitals oder des risikotragenden Kapitals bei unzureichender oder fehlerhafter Modellierung auf eine solide rechtliche Grundlage gestellt. Explizit wird hier auch aufgeführt, dass für bis anhin einem Versicherungsunternehmen nicht berücksichtigte Risiken eine entsprechende Korrektur vorgenommen werden kann. Die Festlegung der Auf- und Abschläge kann sich am SST-Bedeckungsgrad oder der Situation bei vergleichbaren Versicherungsunternehmen orientieren.

In der heutigen Praxis werden die operationellen Risiken nicht miteinbezogen (vgl. FINMA-RS 08/44 «SST», Rz. 93: operationelle Risiken werden nicht quantifiziert). Die Möglichkeit, operationelle Risiken quantifizieren zu lassen, erfolgt auch aus Gründen der Äquivalenz zum EU-Aufsichtsregime.

## **Art. 51**

Nach Abs. 1 wird die jährliche Ermittlung des Zielkapitals und des risikotragenden Kapitals inskünftig zum Mindeststandard.

In Abs. 2 erhält die FINMA die Kompetenz, unter bestimmten Umständen die Frequenz der Ermittlung für ein einzelnes oder auch mehrere Versicherungsunternehmen (z.B. einer Branche) zu erhöhen. Sie soll sich dabei bei Bedarf mit einer näherungsweise Bestimmung des risikotragenden Kapitals oder des Zielkapitals begnügen können. Die FINMA kann die Frequenz der SST-Berichterstattung beispielsweise erhöhen, wenn die Solvenzanforderungen nicht mehr erfüllt sind oder sich die wirtschaftliche Situation einer Versicherungsgesellschaft deutlich verschlechtert hat.

## **Art. 52**

Es erfolgt der Ersatz von marktnahen Rückstellungen durch den Begriff «marktnaher Wert der Versicherungsverpflichtungen» im Sinne einer begrifflichen Vereinheitlichung (siehe die Erläuterungen zum Anhang 3 in diesem Bericht).

## **Art. 53 Abs. 1**

Die jährliche Verfassung des SST-Berichtes bildet den Mindeststandard. Die FINMA erhält hier explizit die Kompetenz, Informationen bei Bedarf in einer höheren Frequenz einzufordern, so etwa, wenn eine zu einem Massnahmenplan führende Unterdeckung vorliegt. Je nach den Umständen wird hierbei jeweils nicht der ganze SST-Bericht vorzulegen sein, sondern entsprechend den benötigten relevanten Informationen auch nur Teile davon.

## **Art. 53a**

Nach dieser neuen Bestimmung erhält die FINMA die Kompetenz, für Marktvergleiche zusätzliche SST-Berechnungen zu verlangen. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu erhöhen, kann sie für diese Berechnungen einen einheitlichen Standard festlegen. Dazu gehören zum Beispiel Vorgaben für die Behandlung von Erneuerungsgeschäften oder für die Projektiionsdauer.

Ferner kann die FINMA standardisierte Stresstests verlangen. Die Bezeichnung «Stresstest» zeigt, dass es sich nicht um zielkapitalrelevante Anforderungen handelt. Vielmehr geht es darum, die quantitativen Auswirkungen bestimmter adverser Ereignisse auf das risikotragende Kapital einer Gesellschaft zu untersuchen. Stresstests können durch die Auslenkungen bestimmter Risikofaktoren (einzeln oder kombiniert, instantan oder mehrperiodisch) definiert werden. Je nach den relevanten Fragestellungen, welche zu den SST-Berechnungen führen, werden diese für die Gesellschaften mehr oder weniger aufwändig ausfallen. Die

FINMA kann somit, beispielsweise – analog zu den durch den IWF durchgeführten Stress-tests – nicht zielkapitalrelevante Stresstests ausgewählter Risikofaktoren durchführen und diese unter geeigneten Gruppen vergleichen.

#### **Art. 98 Abs. 4**

Buchstabe b wird obsolet infolge der in Art. 50f Bst. b neu geschaffenen Möglichkeit, Zu- oder Abschläge auch bei operationellen Risiken anordnen zu können.

#### **Art. 198**

Mit der Verweisung auf die Bestimmungen zum SST (Art. 41 ff.) wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gruppen-SST in sinngemässer Anwendung der SST-Normen zur Einzelaufsicht durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten ist. In der Gruppen- und Konglomeratsaufsicht wird, anders als in der Einzelaufsicht, die Anwendung eines internen Modells nach wie vor die Regel darstellen.

#### **Art. 198a**

Der Gruppen-SST wird neu grundsätzlich auf der Basis der konsolidierten marktnahen Bilanz ermittelt.

In der konsolidierten Betrachtungsweise wird eine Versicherungsgruppe so dargestellt, als ob sie eine einzige juristische Person wäre. Damit kann festgestellt werden, ob die Gruppe auf Grund ihrer Aussenverbindlichkeiten die Kapitalanforderungen erfüllt; gruppeninterne Wechselwirkungen und die freie Verfügbarkeit und Transferierbarkeit des Kapitals innerhalb der Gruppe werden also nicht abgebildet. Abs. 2 erteilt der FINMA deshalb die Kompetenz für den Erlass von Bestimmungen im Zusammenhang mit der begrenzten Fungibilität also etwa zu den Gruppeneigenmitteln und deren Transferierbarkeit. Die FINMA kann auch Zuschläge zum Zielkapital oder Abschläge vom risikotragenden Kapital anordnen, falls der eingeschränkten Fungibilität im Rahmen des konsolidierten Gruppen-SST nicht genügend Rechnung getragen wird.

#### **Art. 198b**

Mit dieser Bestimmung wird der so genannte granulare Gruppen-SST – also die Perspektive einzelner Unternehmen oder Clusters von eng zusammengehörenden Unternehmen – als zweite Methode eingeführt. Im granularen Gruppen-SST werden nach einheitlichen Vorgaben die Risiken der Aktiven und Passiven der einzelnen juristischen Personen quantifiziert und zwar unter Berücksichtigung der sich aus gruppeninternen Beziehungen ergebenden Risiken. Im granularen Gruppen-SST wird damit den gruppeninternen Wechselwirkungen und der Fungibilität und Transferierbarkeit von Kapital Rechnung getragen. Eine Versicherungsgruppe kann beantragen, anstelle des konsolidierten Gruppen-SST den granularen Gruppen-SST zu verwenden. In begründeten Fällen, namentlich bei signifikanten gruppeninternen Transaktionen, kann die FINMA den granularen Gruppen-SST ergänzend anordnen, um sich so ein umfassendes Bild von den gruppeninternen Wechselwirkungen zu verschaffen.

#### **Art. 198c**

Dieser Artikel legt fest, wann eine Versicherungsgruppe die Solvenzanforderungen des SST zu erfüllen hat. Entscheidend für die Ermittlung der Gruppensolvvenz ist der konsolidierte Gruppen-SST. Eine Ausnahme gilt dann, wenn die FINMA auf Antrag die Verwendung des

granularen Gruppen-SST anstelle des konsolidierten Gruppen-SST genehmigt hat. Wenn die FINMA die ergänzende Verwendung des granularen Gruppen-SST hingegen anordnet, bleibt der konsolidierte Gruppen-SST für die Erfüllung der Solvenzanforderungen massgebend.

### **Art. 201 und 202**

Die Bestimmungen werden durch die Neuformulierung von Art. 198 obsolet, wonach der Gruppen-SST in sinngemässer Anwendung der SST-Normen zur Einzelaufsicht durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten ist.

### **Art. 203a**

Versicherungsgruppen und -konglomerate müssen ebenfalls einen Bericht über die Finanzlage veröffentlichen. Es kann auf die Erläuterungen zu Art. 111a verwiesen werden.

### **Art. 216b Abs. 3**

Die FINMA bestimmt nach Abs. 2, wann der Bericht über die Finanzlage erstmalig zu veröffentlichen ist. Der Aufsichtsbehörde wird es damit ermöglicht, flexibel auf die diesbezügliche Rechtsentwicklung und -umsetzung im EU-Raum zu reagieren. Die Aufsichtsbehörde wird sich bei Ihrer Entscheidung namentlich von der Inkraftsetzung des Disclosure-Regimes der EU leiten lassen und danach trachten, Wettbewerbsnachteile für die schweizerischen Versicherungsunternehmen zu vermeiden und andererseits die Äquivalenz mit Solvency II zu gewährleisten.

## **Anhang 2, Expected Shortfall**

Die Änderung des Anhangs besteht in mathematischen Präzisierungen. Die Begriffe des Schwellenwertes und des Expected Shortfalls werden unverändert für eine Verlustvariable  $X$  definiert, positive Werte von  $X$  stellen also Verluste dar. Die angegebenen Definitionen beruhen auf einer kleinen Eintrittswahrscheinlichkeit (von bspw.  $\alpha = 1\%$ ). Um keine Konfusion mit ähnlichen aber gleichwertigen Definitionen aufkommen zu lassen, welche auf einer Konvention mit einer Wahrscheinlichkeit nahe bei eins (bspw.  $100\% - 1\% = 99\%$ ) beruhen, wird in der neuen Formulierung explizit ein Beispiel für  $\alpha$  aufgenommen.

Der Schwellenwert  $q_\alpha$  wird nicht mehr speziell für den Fall einer stetigen Verteilungsfunktion definiert, sondern nur noch für den allgemeinen Fall. Der Grund ist, dass die bisherige Definition im Spezialfall von stückweise konstanten Verteilungsfunktionen nicht mit der allgemeinen Definition übereinstimmte.

Die Definition des Schwellenwertes im allgemeinen Fall enthält nun die mathematisch präzisere Formulierung «die grösste untere Schranke von allen reellen Zahlen» statt «die kleinste Zahl».

Die Beschreibung des Expected Shortfalls im Fall einer stetigen Verteilungsfunktion wird korrigiert. Die bisherige Definition enthielt fälschlicherweise die Bedingung, «dieser Wert» solle grösser als der Schwellenwert sein. Richtig ist, dass diese Bedingung für die weiter vorne eingeführte stochastische Variable  $X$  gilt.

Die Definition des Expected Shortfalls (neue Formel 3) wurde durch eine mathematisch äquivalente, aber einfachere Definition ersetzt.

## **Anhang 3, Marktnahe Bewertung**

### **Ziff. 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 Einleitungsteil und Bst. a Einleitungssatz**

Bei der marktnahen Bewertung der übrigen Verbindlichkeiten gilt es zu unterscheiden zwischen den übrigen Verbindlichkeiten, die als ergänzendes Kapital an das risikotragende Kapital angerechnet werden können, und solchen, die nicht anrechenbar sind.

Instrumente, die als ergänzendes Kapital zum risikotragenden Kapital angerechnet werden können, brauchen für Zwecke der marktnahen Bewertung nicht um die Auswirkungen der eigenen Bonität bereinigt zu werden. Die Rückzahlung dieser Verbindlichkeiten ist somit nicht in jedem Fall gewährleistet.

Demgegenüber müssen Instrumente, die nicht als ergänzendes Kapital zum risikotragenden Kapital angerechnet werden, bei der marktnahen Bewertung um die Auswirkungen der eigenen Bonität bereinigt werden.

Dies, damit das risikotragende Kapital, das der Summe aus Kernkapital und ergänzendem Kapital entspricht, unabhängig von der eigenen Bonität ist.

Die weiteren Änderungen betreffen redaktionelle und terminologische Richtigstellungen sowie eine terminologische Anpassung an den Haupttext der Verordnung.

Insbesondere werden nur noch folgende Begriffe verwendet:

- (i) Marktnaher Wert der Aktiven
- (ii) Marktnaher Wert des Fremdkapitals
- (iii) Marktnaher Wert der Versicherungsverpflichtungen
- (iv) Bestmöglicher Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen
- (v) Mindestbetrag
- (vi) Marktnaher Wert der übrigen Verbindlichkeiten

Dabei gelten die Beziehungen:

$$(ii) = (iii) + (vi)$$

$$(iii) = (iv) + (v)$$

## **2.2 Qualitatives Risikomanagement**

### **2.2.1 Gewährsvorschriften**

#### **Art. 12**

Mit Abs. 1 wird eine Zusammensetzung des Verwaltungsrats verlangt, die eine einwandfreie Beaufsichtigung und Oberleitung des Versicherungsunternehmens ermöglicht. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muss mit seinen Fähigkeiten substanziell zur korrekten Aufgabenerfüllung des Gremiums beitragen. Der Verwaltungsrat muss insgesamt über alle zur korrekten Aufgabenerfüllung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Dazu zählt selbstverständlich genügendes Wissen über das Versicherungsgeschäft.

Abs. 2 stellt in diesem Sinne individuelle Anforderungen an das Fachwissen und das Zeitbudget des einzelnen Verwaltungsratsmitgliedes. Jedes Verwaltungsratsmitglied muss über Fachwissen oder Fähigkeiten verfügen, die im Zusammenwirken mit den anderen Mitglie-



dem für die Aufgabenerfüllung des Verwaltungsrates relevant sind. (bspw. aktuarielles, juristisches oder ökonomisches Wissen, Kenntnisse im Asset- oder Risikomanagement, in der Rechnungslegung oder im IT-Bereich). Die Anforderungen richten sich nach den spezifischen Gegebenheiten der einzelnen Versicherungsunternehmung und nach der Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

Der bisherige Abs. 2 wird unverändert zu Abs. 3.

### **Art. 13**

Abs. 1 verschärft die Voraussetzungen an die personelle Trennung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung und verstärkt damit das Prinzip der «checks and balances».

Der neue Abs. 2 schliesst die besonders heikle Doppelfunktion von internem Revisor und verantwortlichem Aktuar aus. Eine Übergangsfrist zur Umsetzung dieses Verbots erübrigt sich, da eine derartige Personalunion in der Praxis bereits als unzulässig erachtet wurde (vgl. FINMA-RS 2008/35 «Interne Revision Versicherer» Rz. 16).

Der bisherige Abs. 2 wird unverändert zu Abs. 3. Die FINMA kann einem Versicherungsunternehmen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen bewilligen und diese an Bedingungen knüpfen. Diese Ausnahmeregelung kann namentlich für temporäre Übergangslösungen von Bedeutung sein oder allenfalls bei nicht materiellen Tochtergesellschaften, bei denen die Unabhängigkeit nicht notwendig ist. Der Grundsatz der personellen Trennung soll aber nicht unterlaufen werden. Die Ausnahmen werden deshalb in aller Regel sachlich und zeitlich begrenzt sein.

### **Art 216b Abs. 1**

Die Versicherungsunternehmen haben innert drei Jahren das neu statuierte Verbot der Doppelfunktion zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung umzusetzen.

## **2.2.2 Ziel und Inhalt**

### **Art. 96**

Die Bestimmung wird im Hinblick auf die Erfüllung der internationalen Anforderungen (IAIS) und auf eine Anerkennung der Äquivalenz des schweizerischen Aufsichtsregimes unter Berücksichtigung des EIOPA-Vorbehalts bezüglich »Compliance-Funktion» angepasst (EIOPA Advice to the European Commission, Equivalence assessment of the Swiss supervisory system in relation to articles 172, 227 and 260 of the Solvency II Directive).

In Abs. 2 Bst. d enthält im Hinblick auf internationale Standards neu zusätzlich den Begriff der Steuerung, was aber materiell zu keiner Änderung führt.

Abs. 3 führt die Compliance-Funktion als Teil des internen Kontrollsystems ein und definiert sie.

Nach Abs. 4 sind Unabhängigkeit, Proportionalität, angemessene Ressourcen und Kompetenzen sowohl für das Risikomanagement allgemein als auch für die Compliance von zentraler Bedeutung. Besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass die Personen mit Risikomanagement- und Compliance-Funktion ihre Aufgabe unabhängig und ohne Beeinträchtigung wahrnehmen können. Die Versicherungsunternehmen haben die beiden Funktionen, die auch zusammengelegt werden können, dementsprechend in ihrer Organisation zu platzieren und sie

mit den nötigen Kompetenzen auszustatten.

### **Art. 195 Abs. 2**

Versicherungsgruppen unterhalten, in Berücksichtigung internationaler Standards, auf Gruppenebene getrennte Risikomanagement- und Compliance-Funktionen mit jeweils gruppenweiter Verantwortung. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für Versicherungskonglomerate (Art. 204).

## **2.2.3 Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs**

### **Art. 96a**

Diese neue Bestimmung setzt die Anforderungen an eine Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs (ORSA; Own Risk and Solvency Assessment) der Versicherungsunternehmen nach international anerkannten Standards um. Damit soll aus einer vorausschauenden Perspektive ein konsistentes Gesamtbild der Unternehmung über Risikosituation, Kapitalbedarf und die Zusammenhänge zwischen Risiken und Kapital entstehen. Die Selbstbeurteilung geht über den einjährigen Fokus und über die aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsanforderungen hinaus. Insbesondere ist der Kapitalbedarf zusätzlich zu den aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsanforderungen aufgrund aller relevanten Sichtweisen zu berücksichtigen (z.B. verwendete Rechnungslegungsstandards, Anforderungen der Ratingagenturen, allfällige interne ökonomische Methoden). Es sind nicht nur aktuelle Risiken zu erfassen, sondern auch solche, denen das Unternehmen in Zukunft ausgesetzt werden kann.

### **Art. 195**

Die Bestimmungen zu ORSA gelten gemäss Art. 195 i.V.m. Art. 204 sinngemäss auch für Versicherungsgruppen und für Versicherungskonglomerate.

### **Art 197**

Diese Bestimmung wird wegen Redundanz zum neuen Artikel 96a aufgehoben.

## **2.2.4 Liquiditätsanforderungen**

### **Art. 98a**

Solide Liquiditätsanforderungen sind auch in der Versicherungswirtschaft nötig, führen doch ernsthafte Liquiditätsprobleme grundsätzlich zur Konkureröffnung (Art. 53 Abs. 1 VAG). Eine Liquiditätsplanung ist namentlich für Versicherungsunternehmen wichtig, die Finanztransaktionen ausserhalb des traditionellen Versicherungsgeschäfts abschliessen (beispielsweise Repo- und Reverse Repo Transaktionen, Securities Lending) oder die absichernde oder spekulative derivative Finanzinstrumente einsetzen. Im Weiteren ist festzustellen, dass Marktteilnehmer, die keiner Liquiditätsregulierung unterliegen, bei derartigen Transaktionen gegenüber den Banken oft benachteiligt werden.

Abs. 1 verlangt von den Versicherungsunternehmen im Sinne einer quantitativen Anforderung, immer genügend Liquidität zu halten, um auch unter ungünstigen Bedingungen den

Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Im Einzelfall bemessen sich die Anforderungen nach den massgeblichen Liquiditätsrisiken des Unternehmens, die sich namentlich aus dem konkreten Versicherungsgeschäft und dem Engagement auf dem Kapitalmarkt ergeben.

Nach Abs. 2 haben Versicherungsunternehmen auch qualitativen Liquiditätsanforderungen zu genügen. Sie müssen in der Lage sein, ihre Liquiditätsrisiken angemessen festzustellen und zu kontrollieren. Zu diesem Zweck haben sie verschiedene ungünstige Szenarien durchzuspielen und Stresstests durchzuführen. Zudem müssen sie ein adäquates Notfallkonzept ausarbeiten, das die Stressszenarien und die Ergebnisse aus den Stresstests berücksichtigt.

## **Art. 195**

Die Bestimmungen zur Liquidität (Art. 98a) sollen sinngemäss auch für Versicherungsgruppen und für Versicherungskonglomerate (Art. 204) gelten.

## **2.3 Offenlegung (Disclosure)**

### **Art. 111a**

Mit dieser neuen Bestimmung wird die Regulierungslücke bei der Offenlegung (Disclosure) geschlossen. Nach anerkannten internationalen Standards müssen sowohl quantitative als auch qualitative Informationen durch die Versicherungsunternehmen offengelegt werden. Im Vordergrund stehen die IAIS Insurance Core Principles (ICP 20) und die EU-Richtlinie «Solvabilität II» (Art. 51 und 256). Diesen Anforderungen genügt das schweizerische Versicherungsaufsichtsregime nach geltendem Recht nicht, was im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung der schweizerischen Versicherungsaufsicht zur Solvabilität II-Richtlinie beanstandet wurde und zu einem Vorbehalt führte (EIOPA Advice to the European Commission, Equivalence assessment of the Swiss supervisory system in relation to articles 172, 227 and 260 of the Solvency II Directive). Um Wettbewerbsnachteile für schweizerische Versicherungsunternehmen zu vermeiden, wird der Bundesrat Art. 111a voraussichtlich zeitgleich mit dem geplanten EU-Disclosure-Regime in Kraft setzen. Die FINMA beabsichtigt die Ausführungsbestimmungen inhaltlich eng an die oben erwähnten internationalen Normen anzulehnen.

Gemäss Abs. 5 regelt die FINMA die Einzelheiten. Damit wird es der FINMA – nebst anderem – ermöglicht, die Koordination der Berichte von Solo-Gesellschaften und Gruppen oder Konglomeraten (Art. 203a) zu regeln.

### **Art. 203a und Art. 204**

Auch Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate haben einen Bericht über die Finanzlage zu veröffentlichen.

## **2.4 Versicherungstechnische Rückstellungen und gebundenes Vermögen**

Die Regelungen des 4. Titels gelten für die statutarische und die aufsichtsrechtliche Rechnung. Sie sind für den SST nicht anwendbar.

## **Titel des ersten Abschnitts**

Art. 54 enthält die Grundsätze zu den versicherungstechnischen Rückstellungen für alle Versicherungsbranchen. Dies wird durch den neuen Titel des 1. Abschnitts verdeutlicht.

### **Art. 54**

Abs. 1 verlangt neu nicht mehr den förmlichen Nachweis, sondern einfach das Vorhandensein ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen. Dies namentlich deshalb, weil der laufende, unterjährige Nachweis ausreichender Rückstellungen sehr aufwändig ist. Klar ist, dass das Versicherungsunternehmen ständig über ausreichende Rückstellungen verfügen muss (vgl. Art. 16 Abs. 1 VAG). Es reicht namentlich nicht aus, wenn das Versicherungsunternehmen lediglich sicherstellt, dass die Rückstellungen auf bestimmte Stichtage (beispielsweise per Jahres- oder Quartalsende) hin ausreichend sind.

Die bisherigen Bst. a und b von Abs. 1 sind in Anbetracht der Kompetenzregelung von Abs. 4 nicht notwendig und werden deshalb aufgehoben. Bst. b war zudem als generelle Norm nicht geeignet, da die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen je nach Branche im Sollbetrag unterschiedlich behandelt werden. Beispielsweise spielen Schwankungsrückstellungen für die Lebensversicherung keine relevante Rolle. Wesentliche Vorgaben für die Rückstellungsarten werden unter den Abschnitten für die einzelnen Branchen aufgeführt.

### **Art. 55**

Die geänderte Sachüberschrift stellt den Inhalt der Bestimmung klar. Sie regelt, welche versicherungstechnischen Rückstellungen bei der Berechnung des Sollbetrags des gebundenen Vermögens berücksichtigt werden sollen.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden in drei Kategorien gegliedert. Bst. c ermöglicht den Unternehmen Rückstellungen zu bilden, die nicht im Sollbetrag des gebundenen Vermögens berücksichtigt werden.

Auf die bisherige Aufzählung einzelner Rückstellungskategorien wird verzichtet. Bst. a enthält bereits implizit die bisherige Aufzählung. Die Anforderung von ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen (Art. 54 Abs. 1 sowie Art. 55 Bst. b) wird als genügend angesehen.

### **Art. 56**

Diese Bestimmung regelt, wie der Sollbetrag des gebundenen Vermögens zu berechnen ist.

Abs. 1 Bst. b hält die geltende Praxis der FINMA fest, wonach alle Verbindlichkeiten aus Versicherungstätigkeit gegenüber Versicherungsnehmern im gebundenen Vermögen zu berücksichtigen sind. Der Begriff des Versicherungsnehmers ist (wie bspw. auch im Zweckartikel Art. 1 VAG) weit auszulegen und umfasst auch Versicherte und Anspruchsberechtigte. Gemeint sind neben den aktuellen Versicherungsnehmern auch zukünftige (z.B. im Zusammenhang mit vorausbezahlten Prämien) oder ehemalige (z.B. im Zusammenhang mit noch nicht ausbezahlten Leistungen).

Abs. 2 definiert Positionen, die von den versicherungstechnischen Rückstellungen in Abzug gebracht werden dürfen und damit den Sollbetrag des gebundenen Vermögens vermindern.

## **Art. 57 Abs. 2**

Die Streichung von Abs. 2 steht im Zusammenhang mit den Änderungen in Art. 77 Abs. 2 und 4. Eine Trennung in zwei gebundene Vermögen soll möglich sein, wenn das Versicherungsunternehmen dies wünscht oder die FINMA dies verlangt.

## **Art. 58**

Mit Wegfall der Beschränkung auf prospektive Methoden für die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen erübrigt sich der letzte Halbsatz von Abs. 1. Im Übrigen erfolgt eine Harmonisierung mit dem neuen Artikel 55.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Artikel 55 Abs. 1. Bst. b und c müssen unter Berücksichtigung aller (relevanten) Verträge bestimmt werden.

## **Art. 60 und 61**

Die Bestimmungen sind aufgrund des neuen Art. 55 überflüssig und werden aufgehoben.

## **Art. 62**

Zur Präzisierung wird im Titel und in der Bestimmung einheitlich der Begriff «versicherungstechnische Rückstellungen» verwendet.

Der bisherige Abs. 1 ergibt sich bereits aus den Art. 54 und 55 und wird deshalb aufgehoben (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 54 Abs. 1).

Der neue Abs. 1 entspricht dem alten Abs. 2 ohne den ersten Satz. Es besteht keine Veranlassung, den Versicherungsunternehmen vorzuschreiben, aus welchen Mitteln die versicherungstechnischen Rückstellungen zu erhöhen sind. Unterreservierte Bestände sollten keine Überschüsse mehr generieren, die zur Finanzierung herangezogen werden können.

## **Art. 63**

Die Bestimmung wird mit dem neuen Art. 55 harmonisiert. Richtig gestellt wird auch, dass tatsächlich die Abfindungswerte und nicht nur die Rückkaufswerte durch die versicherungstechnischen Rückstellungen gedeckt sein müssen. Ein Abzug allfällig vorhandener aktivierter Abschlusskosten ist entsprechend sachgerecht.

## **Art. 64, 66 und 67**

Die Bestimmungen sind wegen des neuen Art. 55 obsolet und werden aufgehoben.

## **Art. 65**

Sachüberschrift und Abs. 1 werden redaktionell angepasst, indem neu der Begriff «versicherungstechnische Rückstellungen» verwendet wird.

## **Art. 68**

Hier werden die Bestimmungen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen und zum

Sollbetrag des gebundenen Vermögens soweit möglich mit den entsprechenden Lebensversicherungs-Bestimmungen koordiniert (vgl. Erläuterungen zu Art. 55).

Im geltenden Abs. 1 überschneiden sich die aufgeführten versicherungstechnischen Rückstellungen in nicht logischer Weise. Bst. a nimmt daher neu Bezug auf die Arten der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Art. 69. Die bisherigen Bst. b bis e entfallen, da diese Rückstellungen unter Bst. a fallen. Zum neuen Bst. b sei auf die Erläuterungen zu Art. 56 Abs. 1 verwiesen.

Das Bruttoprinzip (vormals in Abs. 1 Bst. a) wird neu in Abs. 2 verankert. Die bisherige Formulierung wird korrigiert, da sie missverständlich ist und in der praktischen Anwendung zu Problemen führte.

Der neue Abs. 3 entspricht sinngemäss Art. 56 Abs. 2. Nicht erwähnt sind hier die Policendarlehen und vorausbezahlte Versicherungsleistungen, da diese in der Schadenversicherung keine Rolle spielen. Analoges gilt für die noch nicht amortisierten Abschlusskosten.

### **Art. 69**

In Abs. 1 werden die aktuell relevanten versicherungstechnischen Rückstellungen in der Schadenversicherung aufgeführt. Die Bst. f und g werden redaktionell angepasst.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen den bisherigen Art. 68 Abs. 1 Bst. d und 68 Abs. 3.

### **Art. 71**

Mit dem neuen Wortlaut von Abs. 1 wird klargestellt, dass der Sollbetrag auf den aktuellen technischen Rückstellungen beruht und sich somit täglich verändert. Der Sollbetrag muss aber nicht täglich neu berechnet werden. Der bisherige Abs. 2 wird mit dem neuen Abs. 1 obsolet und daher aufgehoben.

Abs. 2 schafft die Möglichkeit einer Erleichterung vom Grundsatz gemäss Abs. 1.

### **Art. 72 Abs. 1**

Neu geregelt werden die Berichterstattungsfristen. Innert drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres teilt das Versicherungsunternehmen der Prüfgesellschaft den Sollbetrag mit. Die Berichterstattung an die FINMA erfolgt demgegenüber innert vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres.

### **Art. 75**

Die Sachüberschrift wird dem Inhalt der Bestimmung angepasst. Es wird die rechtliche Grundlage für Vorschriften der FINMA zu den Pensionsgeschäften geschaffen. Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben, da das Versicherungsaufsichtsrecht weitgehend auf Definitionen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe verzichtet. Die Definition der Effektenleihe sowie auch des neu eingeschlossenen Pensionsgeschäfts wird der Aufsichtspraxis überlassen.

### **Art. 77**

Mit der nicht abschliessenden Aufzählung in Abs. 1 erhalten die Versicherungsunternehmen und die FINMA die Möglichkeit, für besondere Bestände zusätzliche gebundene Vermögen

zu schaffen (vgl. neue Abs. 2 und 3). In den Bst. b und c wird neu nicht mehr auf den Sparteil der Versicherungsverträge Bezug genommen, sondern auf die gesamten Versichertenansprüche. Damit soll insbesondere die bisher getrennte Sicherstellung von Sparteil und Garantieteil vermieden werden. Ist die Aufteilung der Sicherstellung auf verschiedene gebundene Vermögen bei besonderen Beständen (beispielsweise Hybrid-Verträgen, die einen anteilgebundenen und einen klassischen Teil umfassen) sinnvoll und gefährdet sie weder die Interessen der Versicherten noch des Versicherungsunternehmens, so ist sie vorzunehmen. Neu werden die Kapitalisationsgeschäfte unterteilt in fondsanteilgebundene, in an interne Anlagebestände gebundene und in sonstige Kapitalisationsgeschäfte (vgl. Anhang 1). Die Sicherstellung erfolgt in den entsprechenden gebundenen Vermögen der anteilgebundenen Lebensversicherung oder im allgemeinen gebundenen Vermögen.

Abs. 2 nimmt die Regelungen der bisherigen Abs. 2 und 3 auf und wird neu zur Grundlage dafür, dass Versicherungsunternehmen separate gebundene Vermögen schaffen können.

Abs. 3 gibt der FINMA neu die Kompetenz, die Bildung zusätzlicher gebundener Vermögen anzuordnen. Sie kann auch die Schaffung von gebundenen Vermögen nach Abs. 2 vorschreiben. Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.

## **Art. 79**

Als Folge der Erteilung einer Bankenbewilligung an die PostFinance AG wird der Begriff Postcheckguthaben in Abs. 1 Bst. a gestrichen.

In Abs. 2 wird im Sinne einer redaktionellen Änderung der Begriff «Aufsichtsbehörde» durch «FINMA» ersetzt.

In Abs. 3 wird der FINMA die Kompetenz eingeräumt, in generell-abstrakter Weise Umfang und Voraussetzung zur Zulassung anderer als der in Abs. 1 Bst. a bis j genannten Werte zum gebundenen Vermögen zu regeln. Damit wird eine rasche und angemessene Reaktion auf neue Anlagekategorien ermöglicht.

## **Art. 81**

Das gebundene Vermögen für die fondsanteilgebundene Lebensversicherung muss neu mit den Anteilen bestellt werden, die den Versicherungsverträgen zugrunde liegen. Diese Kongruenz wurde bisher nicht verlangt, was zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung hinsichtlich der Unterzweige A2.1, A2.2, A2.3 und A6.1 sowie A2.4, A2.5, A2.6 und A6.2 führte. Der Sparteil soll weiterhin mit den entsprechenden Fonds sichergestellt werden. Allfällige Garantien sind mit Anlagen nach Art. 79 sicherzustellen, welche die Wertschwankungen dieser Garantien möglichst gut replizieren. Weitere Vertragsbestandteile sind mit Werten nach Art. 79 sicherzustellen (vgl. auch die Erläuterungen zum neuen Art. 125a).

Die Abs. 1 und 2 beziehen sich neu nicht mehr nur auf den Sparteil der Versicherungsverträge, sondern, entsprechend der Anpassung von Artikel 77, auf die Versichertenansprüche. In Abs. 2 Bst. a und b wird ein redaktioneller Fehler korrigiert (Passivpositionen können nicht durch Aktiven bestellt werden).

## **Art. 84 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup>**

Der FINMA kann neu Ausnahmen vom Grundsatz zulassen, dass die Werte des gebundenen Vermögens unbelastet sein müssen. Dies kann zum Beispiel bei der Verpfändung von Titeln im Rahmen von sogenannten Pensionsgeschäften zum Tragen kommen (vgl. dazu

auch die Erläuterungen zu Art. 75).

### **Art. 88 Abs. 3**

Die Änderung besteht aus sprachlichen Präzisierungen.

### **Art. 91a**

Auslöser für diese Bestimmung ist der weltweite regulatorische Druck, OTC (over the counter)-Derivattransaktionen über zentrale Gegenparteien abzurechnen. Es wird erlaubt, die für die Teilnahme notwendigen Sicherheiten unter bestimmten Voraussetzungen aus dem gebundenen Vermögen zu stellen. Die Einzelheiten regelt die FINMA.

### **Art. 93a**

Auf Grund der Anpassung von Art. 110 Abs. 5 und um eine kongruente Bewertung zwischen der Sollbetragsberechnung und den Anrechnungswerten im gebundenen Vermögen zu erreichen, sollen die Anlagen, die der Sicherstellung von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen A2, A6.1 oder A6.2 dienen, neu (höchstens) zum Marktwert angerechnet werden können.

### **Art. 125a**

Da das gebundene Vermögen in diesen Versicherungszweigen neu nicht mehr nur den Sparteil umfasst und der bisherige Art. 81 Abs. 1 entsprechend angepasst wurde, wird diese Bestimmung notwendig. Sie entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht.

### **Art. 127 Abs. 2**

Der Begriff «Inventardeckungskapital» wird redaktionell durch «Inventardeckungsrückstellungen» ersetzt.

## **2.5 Revision des Vermittleraufsichtsrechts**

### **Art. 185**

Die Bestimmung wird aufgrund eines Entscheids des Bundesverwaltungsgerichts (BVGE 2008/45) dahingehend präzisiert, dass das Vorliegen von Verlustscheinen nur dann ein Hindernis für die Registrierung eines Versicherungsvermittlers ist, wenn die Gründe für die Verlustscheine mit der Ausübung der Vermittlungstätigkeit nicht vereinbar sind.

### **Art. 189**

Die Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler werden neu verpflichtet, der FINMA sie betreffende ins Strafregister einzutragende Verurteilungen wegen bestimmter strafbarer Handlungen gegen das Vermögen sowie sämtliche Verlustscheine zu melden. Ohne eine solche Meldung wäre die FINMA über die Zeit nicht in der Lage, die persönlichen Voraussetzungen von Art. 185 zu prüfen.



## **2.6 Verschiedene weitere Anpassungen**

### **2.6.1 Gruppen und Konglomerate**

#### **Art. 192 Abs. 2 und Art. 194 Abs. 1**

Die Meldepflicht für wesentliche Beteiligungen und für wichtige gruppeninterne Vorgänge wird (in Analogie zur Einzelaufsicht) zeitlich vorverlegt, damit die FINMA nicht vor vollendete Tatsachen gestellt oder erst nach den ausländischen Aufsichtsbehörden informiert wird.

#### **Art. 205 Abs. 2**

Die Genehmigungspflicht für einzelne Unternehmen ist nicht sachgerecht. Die FINMA soll vielmehr aufgrund einer Gesamtwürdigung beurteilen, ob Unternehmen eine Versicherungsgruppe oder ein Versicherungskonglomerat bilden. Demgemäss ist Art. 205 Abs. 2 zu streichen.

### **2.6.2 Lebensversicherung**

#### **Art. 110 Abs. 3 und 5**

Art. 667 Abs. 2 und 3 OR, welche der bisherige Abs. 3 zitiert, sind per 1. Januar 2013 aufgehoben worden. Eine Anpassung an die Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechts erübrigt sich jedoch, da das OR auch ohne diesen Verweis zur Anwendung kommt. Demgemäss ist Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Nach dem bisherigen Wortlaut von Abs. 5 haben sich die speziellen Bilanzierungsvorschriften ausschliesslich auf die Versicherungszweige A2.1, A2.2 und A2.3 bezogen. In den Zweigen A2.4, A2.5 und A2.6 war daher nach den Regeln des OR zu bilanzieren. In der Praxis hat es sich gezeigt, dass die Beschränkung der Anwendbarkeit der versicherungsspezifischen Regelungen in Art. 110 Abs. 3 und 5 nicht sinnvoll ist. Die Bilanzierungsvorschriften in Abs. 5 sind daher auf den ganzen Zweig A2 und entsprechend auch auf die Zweige A6.1 und A6.2 auszuweiten. Zudem sollen diese besonderen Rechnungslegungsvorschriften neu für sämtliche Anlagen gelten, die der Sicherstellung von Versicherungsverträgen im Versicherungszweig A2 dienen.

#### **Art. 121 Abs. 2**

Die FINMA erhält die Kompetenz, die Limite oder den Zinssatz aus Solvenzsicherungsgründen auch nach unten anzupassen.

#### **Art. 154**

Die Bestimmung entspricht dem früheren Art. 49o der Lebensversicherungsverordnung vom 29. November 1993 (AS 1993 3230, aufgehoben durch Art. 217 Ziff. 9 AVO [aLeVV]) in der vom 1. April 2004 bis 31. Dezember 2005 gültigen Fassung. Art. 49 aLeVV wurde gestützt auf Art. 15 aVAG erlassen, wonach der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang in- oder ausländische Versicherungseinrichtungen ohne Bewilligung zum Betrieb der Lebensversicherung die von Personalversicherungseinrichtungen übernommenen Risiken decken können. Eine solche Delegationsnorm enthält das neue VAG nicht mehr, weshalb die Bestimmung aufzuheben ist.

### **2.6.3 Rechnungslegung**

#### **Art. 111b**

Hier wird der FINMA gestützt auf Art. 26 Abs. 4 VAG die Kompetenz übertragen, die vorwiegend technischen Ausführungsbestimmungen zur Mindestgliederung der Jahresrechnung zu erlassen. In Absatz 2 bestimmt der Bundesrat gestützt auf Art. 26 Abs. 3 VAG die konkreten Bereiche der Mindestgliederungsvorschriften, in denen wegen der Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts von den einschlägigen Vorschriften des OR zur Rechnungslegung abgewichen werden soll.

Insbesondere soll für eine bessere Vergleichbarkeit und Transparenz der Jahresrechnung eine standardisierte Mindestgliederung sowohl der Bilanz als auch der Erfolgsrechnung gelten. Die Mindestgliederung des neuen Rechnungslegungsrechts im OR ist nach der Fristigkeit aufgebaut. Für die Versicherungswirtschaft, deren Hauptzweck der Risikoausgleich über die Zeit ist, hat die Fristigkeit aber eine untergeordnete Bedeutung. Vielmehr sollen die eingegangenen Verpflichtungen auf der Passivseite mit den dazu notwendigen Mitteln (Kapitalanlagen) verglichen werden können. Die beiden Hauptpositionen in der Bilanz sind daher die Kapitalanlagen auf der Aktivseite und die versicherungstechnischen Rückstellungen auf der Passivseite. Auf die Unterscheidung zwischen Umlauf- und Anlagevermögen bei den Aktiven bzw. zwischen kurz- und langfristigem Fremdkapital bei den Passiven wird zu verzichten sein.